

OTIF/RID/RC/2018/23
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2018/23)

27. Juni 2018

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 17. bis 21. September 2018)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Beförderung von PCB-haltigen Gegenständen, die mit Dioxinen und Furanen belastet sind

Antrag Deutschlands

ZUSAMMENFASSUNG

<i>Erläuternde Zusammenfassung:</i>	Einheitliche Beförderungsbedingungen für gebrauchte PCB-haltige Gegenstände, wie Kondensatoren und Transformatoren, die aufgrund ihrer Nutzung zusätzlich mit Stoffen der Klasse 6.1 kontaminiert sind.
<i>Zu treffende Entscheidung:</i>	Änderung von Absatz 2.1.3.4.2.
<i>Damit zusammenhängende Dokumente:</i>	keine

Einführung

1. P 906 ist die einschlägige Verpackungsanweisung für polychlorierte Biphenyle (PCB), polyhalogenierte Biphenyle, polyhalogenierte Terphenyle und halogenierte Monomethyldiphenylmethane der UN Nummern 2315, 3151, 3152 und 3432. Für Gegenstände, die solche Stoffe enthalten, wie etwa Transformatoren oder Kondensatoren, enthält Absatz 2 spezifische Verpackungsmöglichkeiten. Dazu gehören die Verwendung von nicht bauartzugelassenen Verpackungen sowie die unverpackte Beförderung in Metallwannen, die auch eine Beförderung von großen Geräten ermöglichen.

2. Diese Verpackungsmöglichkeiten werden insbesondere für Abfallbeförderungen benötigt, da immer noch PCB-haltige Geräte aus Industrie und Haushalt zur Entsorgung anfallen. Dabei handelt es sich um Geräte, die mit chlorierten Wärmeträgerölen gefüllt sind. Neben Kondensatoren und Transformatoren sind dies z. B. auch Ölradiatoren oder Hydraulikstempel aus dem Bergbau. Diese gebrauchten Geräte sind aufgrund ihrer Nutzung zusätzlich auch mit polyhalogenierten Dibenzodioxinen und -furanen der Klasse 6.1 belastet.
3. Innerhalb Deutschlands finden solche Beförderungen bisher auf Grundlage spezieller nationaler Vorschriften statt. Nach diesen nationalen Vorschriften sind solche Geräte immer als giftig (UN 2810 oder UN 2811) zu klassifizieren, zugleich gelten aber vereinfachte Verpackungsanforderungen. Im Rahmen einer Überprüfung der weiteren Notwendigkeit der nationalen Regelungen hat sich gezeigt, dass die ausschließliche Anwendung des RID/ADR/ADN zu einem Problem für Abfallbeförderungen führen kann. Zudem ist davon auszugehen, dass solche Beförderungen auch grenzüberschreitend stattfinden.
4. Für die Klassifizierung von PCB-haltigen Geräten ist Absatz 2.1.3.4.2 RID/ADR/ADN heranzuziehen. Danach sind Lösungen und Gemische mit UN 2315, UN 3151, UN 3152 oder UN 3432 immer derselben Eintragung der Klasse 9 zuzuordnen, sofern sie keine anderen gefährlichen Bestandteile mit Ausnahme von Bestandteilen der Verpackungsgruppe III der Klasse 3, 4.1, 4.2, 5.1, 6.1 oder 8 enthalten und nicht die in Absatz 2.1.3.5.3 angegebenen Gefahreigenschaften aufweisen. Daraus ergibt sich, dass Geräte mit PCB-haltigen Stoffen, dann nicht mehr der UN-Nummer 2315 zugeordnet werden können, wenn sie zusätzlich mit polyhalogenierten Dibenzodioxinen und -furanen belastet sind, die die Kriterien für eine Klassifizierung als UN 2811 VG I oder VG II erfüllen. Seitens der Entsorgungswirtschaft wurde bestätigt, dass die Belastung einen derartigen Grad erreichen kann.
5. Um eine vorschriftenkonforme Beförderung von gebrauchten Geräten mit PCB-haltigen Stoffen, die zusätzlich mit sehr giftigen oder giftigen Stoffen kontaminiert sind, zu ermöglichen, sind zwei Ansätze möglich: Eine Möglichkeit wäre, Verpackungsmöglichkeiten wie in P 906 Absatz 2 auch in die für UN 2810 und UN 2811 geltenden Verpackungsanweisungen P 001 und P 002 aufzunehmen. Dies impliziert jedoch, dass je nach Grad der Belastung mit polyhalogenierten Dibenzodioxinen und -furanen eine unterschiedliche Klassifizierung in Klasse 9 oder 6.1 erfolgen muss. Eine solche Differenzierung erscheint im Rahmen von Abfallbeförderungen jedoch nur schwer leistbar. Auf allgemeingültige Daten zur Bewertung der Giftigkeit einschließlich der Inhalationstoxizität kann nicht zurückgegriffen werden. Auch ist zu vermuten, dass bereits jetzt Geräte ohne Einzelfallbetrachtung der Belastung durch giftige Rückstände als Klasse 9 nach P 906 Absatz 2 befördert werden. Eine praxisingerechtere Lösung wäre daher eine Änderung von Absatz 2.1.3.4.2 RID/ADR/ADN. Damit sollte geregelt werden, dass gebrauchte Geräte auch dann der UN-Nummer 2315, 3151, 3152 oder 3432 zuzuordnen sind, wenn sie zusätzlich mit Stoffen der Klasse 6.1, VG I oder II kontaminiert sind. Die Geräte weisen darüber hinaus keine der in Absatz 2.1.3.5.3 a) bis g) und i) angegebenen Gefahreigenschaften auf.

Antrag

6. Am Ende von Absatz 2.1.3.4.2 wird folgender neuer Satz angefügt:

"Gebrauchte Gegenstände, wie z. B. Transformatoren und Kondensatoren, sind immer derselben Eintragung der Klasse 9 zuzuordnen, vorausgesetzt,

- sie enthalten darüber hinaus keine anderen gefährlichen Bestandteile mit Ausnahme von Bestandteilen der Verpackungsgruppe III der Klasse 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1 oder 8 oder von Bestandteilen der Klasse 6.1 und
- sie weisen nicht die in Absatz 2.1.3.5.3 a) bis g) und i) angegebenen Gefahreigenschaften auf."